

Verfügung Nr. 2
des
Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
über die Überwachung der Ausfuhr lebenswichtiger Güter

(Vom 26. Juli 1951)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1951 über die Überwachung der Ausfuhr lebenswichtiger Güter,

verfügt:

Art. 1

Die Ausfuhr der nachstehend bezeichneten Waren nach jedem Land ist nur mit einer besondern Bewilligung der Sektion für Ein- und Ausfuhr der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zulässig.

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Kontingentsverwaltungsstelle
ex 866	Waren aus Aluminium und Aluminiumlegierungen für technische und Konstruktionszwecke	Verein schweizerischer Aluminium-Industrieller
	Decolletageartikel	Solothurner Handelskammer
ex 948 b ¹ -b ⁴	Elektronische Rechenmaschinen	Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller
ex 1046	Wasserstoffsuperoxyd in einer Konzentration von mehr als 50 Volumenprozent	Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie
ex 1082	Kollodiumwolle (Nitrozellulose) mit weniger als 12% Stickstoff	Sektion für Ein- und Ausfuhr

Die Ausfuhrgesuche sind bei den hievor zu den einzelnen Zolltarifnummern angegebenen Kontingentsverwaltungsstellen einzureichen, welche sie zuhanden der Sektion für Ein- und Ausfuhr begutachten und gegebenenfalls visieren.

Im übrigen finden die Artikel 2 bis 7 der Verfügung Nr. 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 18. Juni 1951 über die Überwachung der Ausfuhr lebenswichtiger Güter Anwendung.

Art. 2

Diese Verfügung tritt am 6. August 1951 in Kraft.

Bern, den 26. Juli 1951.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Rubattel
